

Fördergrundsätze Fonds Zero – klimaneutrale Kunst- und Kulturprojekte

Diese Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“ (www.kulturstiftung-bund.de/stiftung/foerderrichtlinien).

Die Kulturszene in Deutschland zeigt sich zunehmend bestrebt, einen aktiven Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise zu leisten. Neben der künstlerischen Auseinandersetzung mit dem Thema suchen Kulturinstitutionen ebenso wie Künstler*innen Instrumente und Methoden, um das eigene Handeln in nachvollziehbarer und wirksamer Weise an Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit auszurichten. Vor diesem Hintergrund will die Kulturstiftung des Bundes mit dem „Fonds Zero“ Kultureinrichtungen darin unterstützen, klimaneutrale Produktionsformen und neue Ästhetiken einer ökologischen Nachhaltigkeit zu erproben und gemeinsam zu lernen, wie künstlerische Arbeiten mit geringstmöglicher Klimawirkung realisiert werden können. Die Entwicklung und Umsetzung von künstlerisch innovativen und zugleich klimaneutralen Kunst- und Kulturprojekten in den Jahren 2023 – 2024 soll Kultureinrichtungen und Künstler*innen für ökologisch nachhaltiges Produzieren sensibilisieren und Veränderungen für einen aktiven Klimaschutz erwirken. Damit soll modellhaft ein Beitrag zu einer Neuorientierung in der deutschen Kulturlandschaft geleistet werden, um deren Ausstoß an Treibhausgasen langfristig zu reduzieren.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen, die regelmäßig ein eigenes Haus bespielen und über eine technische und personelle Infrastruktur verfügen. Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen aus den Sparten Bildende und Darstellende Kunst, Musik, Literatur, Film, Fotografie, Architektur, Neue Medien und verwandte Formen, Gedenkstätten, Bibliotheken, kulturhistorische Museen sowie spartenübergreifende Kultureinrichtungen. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen, die vorrangig auf Bildung und Ausbildung zielen. Die antragsstellende Kultureinrichtung muss ihren Sitz in Deutschland haben.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Erprobung von künstlerisch innovativen und zugleich klimaneutralen Kunst- und Kulturprojekten mit zeitgenössischem Bezug.

Die Projekte sollen klimaneutral erarbeitet werden (Netto-Null-Emissionen), sie sollen also keine Nettowirkung auf das Klimasystem haben.¹ Für die Projekte muss eine Klimabilanz erstellt werden. Die Projekte sollen den Zielpfad zur Klimaneutralität in folgender Reihenfolge einhalten: Vermeiden, Reduzieren, Kompensieren. Die projektbezogenen Emissionen, die nicht vermieden bzw. reduziert werden konnten, müssen kompensiert werden. Ausgaben für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Projekts sind in Höhe von bis zu einem Prozent der Projektgesamtkosten gemäß Kosten- und Finanzierungsplan zuwendungsfähig; die Kompensationsmaßnahmen müssen nach national bzw. international zertifizierten Standards erfolgen.² Über ein Prozent der Projektgesamtkosten hinausgehende Ausgaben für Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht aus den für die Finanzierung des Vorhabens zur Verfügung stehenden Mitteln gezahlt werden. Diese maßgabeübersteigenden Kosten sind aus „projektfremden“ Eigen- und/oder Drittmitteln zu decken. Wird die Auflage der Netto-Null-Emissionen nicht erfüllt, wird die Kulturstiftung projektbezogene Fördermittel in Höhe der nicht kompensierten Tonnen CO₂e zurückfordern. Die Höhe der Rückforderung bemisst sich am gesetzlichen CO₂e-Preis zum Zeitpunkt des Projektendes je nicht-kompensierter Tonne CO₂e.

Eine thematisch-inhaltliche Auseinandersetzung mit der Klimakrise oder der Klimawirkung von Kunst ist in den künstlerischen Vorhaben nicht erforderlich. Die Vorhaben können in Kooperation mit Partner*innen realisiert werden, etwa mit anderen nationalen oder internationalen Kultureinrichtungen oder freien Künstler*innen bzw. Gruppen.

3. Verpflichtende Bestandteile der Projektvorhaben

Folgende Punkte sind verpflichtender Bestandteil des beantragten Projekts:

- Die Hausleitung ernennt eine/n »**Klimabeauftragte/n**« aus der Kultureinrichtung, der/die die klimaneutrale Durchführung des Projekts von der Planung bis zur Umsetzung koordiniert.
- Im Falle einer Förderung legt die Kultureinrichtung eine **Klimabilanz für die Institution** für ein Jahr im Zeitraum 2019 bis 2021 **bis zum 01.03.2023** der Kulturstiftung vor. Die Klimabilanz (corporate carbon footprint) ist nach dem

¹ Zur Definition von Klimaneutralität siehe das [Glossar des Weltklimarats](#) (IPCC): „Netto-Null-Emissionen werden erreicht, wenn anthropogene Emissionen von Treibhausgasen in die Atmosphäre durch anthropogenen Abbau über einen bestimmten Zeitraum ausgeglichen werden.“

² Etablierte Standards sind zum Beispiel Clean Development Mechanism (CDM), Gold Standard (GS) oder Verified Carbon Standard (VCS).

Standard des Greenhouse Gas Protocol zu erstellen und umfasst insbesondere die Bereiche Infrastruktur, Mobilität und Beschaffung.³ Die Kultureinrichtungen, die bislang noch keine institutionellen Klimabilanzen erstellt haben, erhalten zum Projektauftritt die notwendige Qualifikation und Anleitung in der Akademie.

- Die Kultureinrichtung plant zum Projektauftritt im Rahmen der Akademie eine **Klimabilanz für das Projekt** und aktualisiert diese über den gesamten Projektzeitraum. Diese Bilanz bezieht auch die Aktivitäten von etwaigen Kooperationspartnern mit ein und ist zum Projektabschluss von einer unabhängigen Instanz zu prüfen⁴ und der Kulturstiftung des Bundes vorzulegen, um die Klimaneutralität des Projekts zu belegen (s. Ziffer 2).

4. **Akademie**

Um die geförderten Kultureinrichtungen fachlich zu begleiten, die Umsetzung der Klimabilanzierungen ggf. anzuleiten und die Kultureinrichtungen für die betriebsökologischen Aufgaben zu qualifizieren sowie deren Vernetzung und den Wissensaustausch untereinander zu fördern, wird das Programm von einer regelmäßig stattfindenden Akademie begleitet, die Workshops, Fach-Kolloquien und Fortbildungen vorsehen. Diese ein- oder mehrtägigen Treffen werden von der Kulturstiftung des Bundes digital und in Präsenz veranstaltet und finden mehrmals jährlich statt. Im Programm ist die Teilnahme der Klimabeauftragten bzw. Projektverantwortlichen sowie eines Vertreters/einer Vertreterin der Hausleitung der Kultureinrichtung an der Akademie vorgesehen.

5. **Fördersumme**

Die Mindestantragshöhe beträgt 50.000 Euro. Die Fördersumme der Kulturstiftung des Bundes beträgt insgesamt bis zu 140.000 Euro für jedes Vorhaben. Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

6. **Eigen- und Drittmittel**

Die Finanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einen gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent der Projektgesamtkosten aufweisen. Weitere Eigen- und/oder Drittmittel können eingebracht werden.

³ Für Beispiele von institutionellen Klimabilanzen siehe die Dokumentation des Pilotprojekts der Kulturstiftung des Bundes: [Klimabilanzen in Kulturinstitutionen](#).

⁴ Klimabilanzen können bspw. durch Umweltgutachter/innen verifiziert werden.

7. Antragstellung

Für die Antragstellung ist ausschließlich das für den „Fonds Zero“ auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellte Onlineformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Mit dem Onlineantrag müssen zwingend folgende Unterlagen hochgeladen werden:

- a) Eine Darstellung des Projekts im Sinne des Gegenstands der Förderung (s. Ziffer 2) auf maximal vier DIN A4-Seiten. Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:
 - Was für ein künstlerisches Projekt planen Sie konkret?
 - Was sind Ihrer Einschätzung nach die größten ökologischen Herausforderungen des Projekts?
 - Welche betriebsökologischen Maßnahmen und künstlerischen Strategien sehen Sie vor, um das Vorhaben mit der geringstmöglichen Klimawirkung zu realisieren?
- b) Ein Profil der Kultureinrichtung (s. Ziffer 1) mit Fokus auf die eigene Betriebsökologie auf max. einer DIN A4-Seite. Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:
 - Welche Vorkenntnisse und bisherigen Erfahrungen haben Sie in Ihrer Institution im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeit?
 - Was sind Ihrer Einschätzung nach die wesentlichen Klimatreiber hinsichtlich der Art und der Größe Ihrer Institution?
 - Wie wollen Sie das im Projekt erlernte Wissen dauerhaft in Ihrem Haus verankern, welche zukünftigen Klimaschutzmaßnahmen planen Sie für Ihre Institution?
- c) Ein zweiseitiger Kosten- und Finanzierungsplan (mit Ausgaben- und Einnahmen) unter Verwendung des von der Kulturstiftung des Bundes zur Verfügung gestellten Musters für den „Fonds Zero“. Falls Sie Kompensationsausgaben einplanen, benennen Sie hier bitte auch den geplanten Zertifikationsstandard und den kalkulierten Preis pro Tonne CO₂e.
- d) Eine Liste der geplanten Künstlerinnen und Künstler sowie der relevanten nicht-künstlerischen Projektbeteiligten wie insbesondere der/dem Klimabeauftragten mit max. zwei DIN A4-Seiten.
- e) Eine schriftliche Bestätigung der Drittmittelgeber über gesicherte Mittel, falls Drittmittel im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehen sind.

8. Antragsschluss

Antragsschluss für die einzureichenden Anträge ist **Freitag, der 1. Juli 2022**. Es gilt das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen

entscheiden über die Förderfähigkeit der eingereichten Vorhaben. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

9. Auswahlentscheidung

Über die Auswahl der geförderten Vorhaben entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf Empfehlung einer unabhängigen Fachjury, die in einer nichtöffentlichen Sitzung tagt. Für die Empfehlung durch die Jury sind – neben der künstlerischen Qualität – die geplanten Maßnahmen zur Reduktion der Klimawirkung des Vorhabens und entsprechend geringstmögliche Kompensationszahlungen wesentliche Entscheidungskriterien. Die Termine für die Jurysitzung werden auf der Website der Kulturstiftung des Bundes rechtzeitig bekannt gegeben.

10. Durchführungszeitraum

Bei vorliegender Förderzusage kann die Entwicklung und Umsetzung der Vorhaben unmittelbar beginnen und muss grundsätzlich bis spätestens zum 31.12.2024 abgeschlossen sein. Ein Abschluss des geförderten Vorhabens kann in Ausnahmefällen auch über den 31.12.2024 hinaus erfolgen. Der schriftliche Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist sachgerecht zu begründen und der Kulturstiftung des Bundes möglichst frühzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Ein Anspruch auf Anpassung des Durchführungszeitraumes besteht nicht. Die Kulturstiftung des Bundes entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

11. Rechtsgrundlagen

Die Kulturstiftung des Bundes gewährt die Zuwendung nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

12. Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den ggf. erforderlichen Rücktritt vom Fördervertrag und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Fördervertrag vereinbarten Regelungen, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zu Prüfung berechtigt.

13. Gültigkeit der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 15.12.2022. Änderungen sind vorbehalten.